



Feuerwehr
Offenburg

ENTSCHÄDIGUNGS SATZUNG

Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr Offenburg

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Stand: Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Entschädigung für Einsätze.....	4
§ 2	Entschädigung für Dienst bei Wachbereitschaften / Wachverstärkungen / Rufbereitschaft	5
§ 3	Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst.....	6
§ 4	Entschädigung für Aus- oder Fortbildungslehrgänge	7
§ 5	Anträge	8
§ 6	Aufwandsentschädigung	8
§ 7	Entschädigung für haushaltsführende Personen	10
§ 8	Sondervermögen, Zuwendungen der Gemeinde	10
§ 9	Evaluierung	11
§ 10	Inkrafttreten	11

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Offenburg

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 02.06.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr Offenburg, im Folgenden FOG genannt, erhalten für Einsätze eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt 15,00 € je Stunde.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Für beruflich selbständige Angehörige der FOG wird ein Höchstbetrag von 300,00 € je Arbeitstag gewährt.
- (4) Für Einsätze mit besonderer Belastung, insbesondere Gefährdung und/oder Verschmutzung, sowie für Atemschutzeinsätze, wird ein Zuschlag von 5,00 € je Einsatz gewährt. Über die Gewährung dieser Zulage entscheidet der/die Einsatzleiter*in im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandant*in.
- (5) Soweit ein Einsatz über mehr als vier Stunden dauert, hat der/die Feuerwehrangehörige Anspruch auf Getränke bzw. Verpflegung in Form von Naturalleistungen. Wenn eine solche Leistung nicht möglich ist, ist ein Erfrischungszuschuss von 12,00 € je Tag zu gewähren.

§ 2 Entschädigung für Dienst bei Wachbereitschaften / Wachverstärkungen / Rufbereitschaft

- (1) Eine Wachbereitschaft ist das angeordnete Vorhalten von Personal auf der Feuerwache bzw. in einem Feuerwehrgerätehaus oder an einem, aufgrund der konkreten Situation des/der Einsatzleiter*in oder Feuerwehrkommandant*in, festgelegten Ort. Das Personal wird ereignis- oder tageszeitbezogen für eine bestimmte Dauer und nicht auf Grund eines festen Schichtplans vorgehalten. Für die eingesetzten Angehörigen der FOG wird eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 15,00 € gewährt. Eine Entschädigung für Einsätze gem. § 1 Abs. 1 innerhalb der Wachbereitschaft wird nicht gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (2) Eine Wachverstärkung wird nach einem festen Schichtplan zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der hauptamtlichen Kräfte angeordnet. Für die eingesetzten Angehörigen der FOG eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 15,00 € gewährt. Eine Entschädigung für Einsätze gem. § 1 Abs. 1 innerhalb der Wachverstärkung wird nicht gewährt. Die jeweils erste angefangene Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet, danach wird halbstündlich aufgerundet.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehr, die im Einsatzführungsdienst angeordnete Rufbereitschaften leisten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 3,00 € je Stunde. Eine Entschädigung für Einsätze gem. § 1 Abs. 1 innerhalb der Rufbereitschaft wird gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Ein Brandsicherheitswachdienst ist das angeordnete Vorhalten von Personal mit bzw. ohne Fahrzeug als Maßnahme der Brandverhütung insbesondere bei Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten. Für die eingesetzten Angehörigen der FOG wird eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 15,00 € gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Auszahlung der Entschädigungen nach den § 1, 2 und 3 erfolgt nachschüssig monatlich.

§ 4 Entschädigung für Aus- oder Fortbildungslehrgänge

- (1) Soweit eine von dem/der Feuerwehrkommandant*in angeordnete Aus- oder Fortbildung über mehr als sechs Stunden täglich dauert, hat der/die teilnehmende Feuerwehrangehörige Anspruch auf Getränke bzw. Verpflegung in Form von Naturalleistungen. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, ist ein Erfrischungszuschuss von 12,00 € je Tag zu gewähren.
- (2) Bei Aus- oder Fortbildungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei von dem/der Feuerwehrkommandant*in angeordneter Aus- oder Fortbildung mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- oder Fortbildung vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei einer Aus- oder Fortbildung außerhalb des Stadt-

gebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Offenburg; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag anrechenbar. Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Offenburg wird ein Höchstbetrag von 400,00 € je Arbeitstag gewährt.

- (4) Bei sonstigen Aus- oder Fortbildungen, Fachtagungen und Entsprechendem außerhalb des Stadtgebietes, erhalten die teilnehmenden Angehörigen der Feuerwehr Offenburg eine Reisekostenvergütung. Dabei sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt.

§ 5 Anträge

- (1) Die Ansprüche aus den §§ 1-3 ergeben sich aus den Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten mit ihren Anlagen, den Dienstplänen, Lehrgangsbescheinigungen, Protokollen oder die Bestätigung durch den/die Feuerwehrkommandanten*in neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ansprüche von Paragraph 4 werden jeweils nur auf Antrag gewährt.

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten, in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der FOG, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Übungsleitende.

Diese beträgt im Jahr für:

- ehrenamtlich stellvertretende* n
Feuerwehrkommandant*in 1080,00 €
- Abteilungskommandanten*innen je 600,00 €
- stellvertretende
Abteilungskommandanten*innen je 400,00 €
- Jugendfeuerwehrwart*in..... 600,00 €
- stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte*innen je 400,00 €
- Jugendleiter*innen je 200,00 €
- Leiter*innen der Sondereinheiten je..... 600,00 €
- stellvertretende Leiter*innen
der Sondereinheiten je..... 400,00 €
- Stabführer*innen Spielmanns-
und Fanfarenzug* 1560,00 €
- stellvertretende Stabführer*innen
Spielmanns- und Fanfarenzug..... 600,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten Angehörigen der FOG, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt im Jahr für:

- ehrenamtlich stellvertretende* n
Feuerwehrkommandant*in* 1080,00 €
 - Schriftführer*innen der Einsatzabteilung je 120,00 €
 - Kassenverwalter*innen der Einsatzabteilung je 250,00 €
 - Abteilungskommandanten*innen je 600,00 €
 - stellvertretende
Abteilungskommandanten*innen je 400,00 €
 - Gerätewarte*innen
der Einsatzabteilung je Kraftfahrzeug je 250,00 €
 - Jugendfeuerwehrwart*in..... 600,00 €
 - stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte*innen..... 400,00 €
 - Obmann/Obfrau der Altersabteilungen 200,00 €
 - stellvertretende/r Obmann/Obfrau
der Altersabteilungen 120,00 €
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 als Jahresbeträge aufgeführten Entschädigungen sind monatlich mit je 1/12 anzusetzen.

Bei den mit *) gekennzeichneten Funktionsträger*innen erfolgt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung anteilig monatlich; im Übrigen werden die Aufwandsentschädigungen jeweils zum 01. Juli des Jahres in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr stehen die Aufwandsentschädigungen für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu. Andere, über den obigen Personenkreis von Abs. 1 ehrenamtlich in der Aus- oder Fortbildung hinaus tätige Angehörige der FOG (Ausbilder), oder weitere, von dem/der Feuerwehrkommandant*in beauftragte Personen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 18,00 € je Stunde. Die jeweils erste angefangene Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet, danach wird halbstündlich aufgerundet.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben, dafür jedoch einen Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der voran gestellten Paragraphen. Für Einsätze und Aus- oder Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall 15,00 € je Stunde gewährt; jedoch für höchstens 8 Std. pro Arbeitstag.

§ 8 Sondervermögen, Zuwendungen der Gemeinde

- (1) Die Einsatzabteilungen mit den Altersabteilungen, der Spielmanns- und Fanfarenzug der Einsatzabteilung Zell-Weierbach und die Jugendfeuerwehr erhalten als Zuwendung in ihr Sondervermögen (§17 Satzung der FOG) für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen eine jährliche Vergütung in Höhe von 75,00 € pro Angehöriger bzw. Musiker der Einsatzabteilung (jeweilige Stammabteilung), 25,00 € pro Angehöriger der Altersabteilung und 50,00 € pro Angehöriger der Jugendfeuerwehr in einem Betrag jeweils auf 01. Juli des Jahres ausbezahlt.
- (2) Für die jährliche Hauptversammlung der Feuerwehr (§15 Nr. 1 Satzung der FOG), werden die voraussichtlichen Kosten haushalterisch berücksichtigt.

§ 9 Evaluierung

In fünfjährigem Turnus wird von einem Arbeitskreis, der durch den Feuerwehrausschuss eingesetzt wird, eine Anpassung der Entschädigungssatzung geprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Offenburg, den 03.06.2025

Marco Steffens
Oberbürgermeister



Feuerwehr
Offenburg

FEUERWEHR OFFENBURG

Am Kestendamm 4
77652 Offenburg

Tel. 0781 / 91934-0
info@feuerwehr-offenburg.de
www.feuerwehr-offenburg.de

@ feuerwehr_offenburg